

# **EINSATZKOSTENTARIF FEUERWEHR BERGDIETIKON**

Gültig ab 1. September 2017

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bergdietikon, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes<sup>1</sup> in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. i) Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)<sup>2</sup>, beschliesst:

## A. Einsatzkostentarif

### § 1

<sup>1</sup>Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
<b>a) Personen</b>		
Einsatz, je Person und Stunde	—	50.00
Retablierung, je Person und Stunde	—	50.00
Verpflegung (Einsatz > 3 Stunden)	25.00	—
Verpflegung (Einsatz > 8 Stunden)	50.00	—
<b>b) Fahrzeuge</b>		
Tanklöschfahrzeug	300.00	100.00
Pikettfahrzeug	150.00	80.00
Verkehrsfahrzeug	120.00	50.00
Übrige Fahrzeuge bis 3.5 t	80.00	30.00
Übrige Fahrzeuge über 3.5 t	100.00	40.00
Traktor	50.00	50.00
<b>c) Geräte- und Materialkosten</b>		
Motorspritze Typ II	50.00	20.00
Schlauchverleger	50.00	20.00
Pumpen, Nasssauger	30.00	10.00
Notstromaggregate	30.00	10.00
Andere technische Aggregate und Geräte (Beleuchtung, Kettensäge, Wärmebildkamera etc.)	30.00	10.00
<b>d) Ausrüstung/Material</b>		
Der Ersatz von Ausrüstungen, Verbrauchsmaterial (z. B. Schaummittel, Löschpulver, Ölbinder, Sand und Sandsäcke etc.), Drittfahrzeuge, Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sowie allfällige Reparaturen durch Dritte sind zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10% Umtriebsentschädigung zu verrechnen. Der Minimalbetrag ist auf CHF 50.00 festgelegt.		

<sup>2</sup>Es wird jeweils die angebrochene Viertelstunde verrechnet.

## B. Fehlalarme

### § 2

<sup>1</sup> SAR 581.100

<sup>2</sup> SAR 171.100

<sup>1</sup>Erster Fehlalarm bei Brandmelde- oder Sprinkleranlagen pro Objekt im laufenden Kalenderjahr, sofern kein offensichtliches Verschulden vorliegt. ohne Kostenfolge

<sup>2</sup>Zweiter Fehlalarm bei Brandmelde- oder Sprinkleranlagen pro Objekt im laufenden Kalenderjahr, sofern kein offensichtliches Verschulden vorliegt. 400.00

<sup>3</sup>Weitere Fehlalarme bei Brandmelde- oder Sprinkleranlagen pro Objekt im laufenden Kalenderjahr, sofern kein offensichtliches Verschulden vorliegt. 800.00

<sup>4</sup>Einsätze infolge vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Fehlverhaltens werden nach Aufwand gemäss den Ansätzen unter § 1 verrechnet.

## C. Entschädigung von Dienstleistungen

### § 3

<sup>1</sup>Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt.

<sup>2</sup>Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt oder erlassen.

## D. Rechnungstellung/Rechtspflege

### § 4

<sup>1</sup>Die Rechnungstellung erfolgt durch die Rechnungsstelle der Feuerwehr, respektive die Abteilung Finanzen der Gemeinde Bergdietikon gemäss dem durch die Feuerwehr Bergdietikon erstellten Rapport.

<sup>2</sup>Verfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug des Feuerwehrgesetzes betrauten Behörden und Stellen können mit Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerdevoraussetzungen und Verfahren richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## D. Schlussbestimmungen

### § 5

Der Einsatzkostentarif der Feuerwehr Bergdietikon tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2017 am 1. September 2017 in Kraft.

**Gemeinderat Bergdietikon**

Gemeindeammann

Gerhart Isler

Gemeindeschreiber

Patrick Geissmann